

Begutachtungsentwurf
März 2024

10-JAG-2859/5-2024

**Verordnung der Landesregierung vom ...,
Zl. 10-JAG-2859/5-2024, mit der Almgebiete ausgewiesen werden, in welchen geeignete
Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen
als andere zufriedenstellende Lösung nicht möglich oder unzumutbar sind
(Kärntner Almschutzgebietsverordnung)**

Auf Grund des § 3 des Kärntner Alm- und Weideschutz-Gesetzes – K-AWSG, LGBl Nr. X/2024, wird
verordnet:

**§ 1
Almschutzgebiete**

Auf den in der **Anlage** zu dieser Verordnung angeführten Gebieten sind geeignete Maßnahmen zum
Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen als andere zufriedenstellende
Lösung nicht möglich oder nicht zumutbar.

**§ 2
Evaluierung**

Die Landesregierung hat die in der Anlage angeführten Almschutzgebiete regelmäßig, zumindest
jedoch alle drei Jahre, auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 K-AWSG zu überprüfen.

**§ 3
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am XX.XX/2024 in Kraft.

(2) Nach Ablauf von sieben Jahren, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung, tritt diese
Verordnung außer Kraft.

**Für die Kärntner Landesregierung
Der Landeshauptmann:**

angefügt am: 28.03.2024 ASK

HABERER WIESN	1
HOCHKOGEL	1
KATSCHNIGALM	1
KRAMATALM	1
KURZROCK-RINSTENALM	1
LEXNBIESTN	1
OBERE BARON-WIESE	1
PIRKERWIESEN	1
RATTENBERGER ALM	1
SCHOBERALM	1
SILBEREGGER ALM	1
SPRINZWIESEN	1
STEINBAUERALM	1
TRATTNIGWIESE	1
UNTERE BARONALM	1
WALLNERALM	1
WEISSBERGER ALM	1
WEISSBERGERZECH	1
Metnitz	48
BACHALM	1
BARTLALM	1
BERGNERALM	1
DIEZL ALM	1
EICHERHÜTTLALM	1
ENGELALM	1
GEYERALM	1
GRABNERALM *	1
GRASSERALM	1
HANSEN U.SCHACHMANNALM	1
HIRSCHSTEINER ALM	1
HIRTERALM	1
HIRZALM	1
HOCHSTEINERALM	1
KALCHER ALM	1
KALLALM	1
KLAMINGALM	1
KONRADER - ALM	1
KOPETTERALM	1
KRABERALM	1
KREUZHALT	1
KUCHALM	1
LABIEGGER	1
LADINIG-RIEGLALM	1
LAGUN	1

LANG- UND HIRSCHTALALM	1
LANG-UND HIRSCHTALALM 2	1
LAUCHARDALM	1
LICHTBERGALM	1
LÖFFELALM	1
LÖFFELWIESE	1
OBERNEUWIRTHERALM	1
ÖDGARTENALM	1
ORTNER	1
PICHLERALM	1
POGRINZ	1
POSSACHERALM	1
PRATZALM	1
PREININGER KUSTER	1
PREISOEXLALM	1
RÖTTINGALM	1
RUSS BODEN	1
SCHUHBRANDALM *	1
SILBITZERALM	1
STRUTZ - ALM	1
STRUTZALPE	1
ZWEIFELALM	1
ZWIGOLZ ALM	1
Weitensfeld im Gurktal	7
BRUNNERALM	1
DRESNEGGERALM	1
EDEN	1
GALGENALPE	1
KÜCHLALM	1
MOEDRING	1
SCHUHBRANDALM *	1
Villach Land	148
Afritz am See	20
BACHERALM	1
BUCHHOLZERALM	1
DUMREILERALM	1
ERLACHWEIDE	1
FRIESSNERALM	1
KOFLER OCHSENGARTL	1
KRAINER OCHSENGARTEN	1
LAHNERALM	1
LIERZBERGER-BISTUMERALM	1
MOSERALM	1
MÜLLNERALM	1

Begutachtungsentwurf
März 2024

10-JAG-2859/5-2024

Erläuterungen
zur Verordnung der Landesregierung vom ..., Zl. 10-JAG-2859/5-2024, mit der
Almgebiete ausgewiesen werden, in welchen geeignete Maßnahmen zum Schutz von
landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen als andere zufriedenstellende
Lösung nicht möglich oder unzumutbar sind (Kärntner Almschutzgebietsverordnung)

Zu § 1

§ 3 Abs. 1 des *Kärntner Alm – und Weideschutz-Gesetzes – K-AWSG, LGBl. Nr.X/2024* legt fest, dass die Landesregierung, unter Beachtung der Zielsetzungen gemäß § 1 Abs. 1 um erhebliche Schäden in der Tierhaltung und an Kulturen, die Wölfe verursachen können, zu verhüten, bewirtschaftete Almen mit Verordnung als Gebiete festzulegen hat, in denen – unbeschadet von Vergrämungsmaßnahmen gemäß § 4 – geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen als andere zufriedenstellende Lösung nicht möglich oder unzumutbar sind (Almschutzgebiete). Dabei ist auf eine zeitgemäße und auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmte landwirtschaftliche Nutzung der Almen Bedacht zu nehmen.

Ist nach Abs. 1 ein Almschutzgebiet ausgewiesen, so begründet dies für die Dauer der Ausweisung die gesetzliche Vermutung, dass in diesem Gebiet – unbeschadet von Vergrämungsmaßnahmen gemäß § 4 – geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen als andere zufriedenstellende Lösung nicht möglich oder unzumutbar sind. Dies gilt auch in Fällen gemäß § 51 Abs. 4a und § 52 Abs. 2a K-JG (§ 3 Abs. 4 K-AWSG)

In Almschutzgebieten gilt die gesetzliche Vermutung, dass andere zufriedenstellende Lösungen als jene gemäß § 4 (Vergrämung) und § 5 (letale Entnahme) des *Kärntner Alm – und Weideschutz-Gesetzes – K-AWSG*, nicht möglich bzw. nicht zumutbar sind. Eine dahingehende neuerliche Prüfung kann daher entfallen. Diese Vermutung gilt auch für die Prüfung des einschlägigen Tatbestandsmerkmals in § 51 Abs. 4a sowie für jenes in § 52 Abs. 2a K-JG.

Unzumutbarkeit einer anderen zufriedenstellenden Lösung

1. Kosten für Herdenschutzmaßnahmen

Die Präventionskosten für Herdenschutzmaßnahmen (Zaun, Hirten, Herdenschutzhunde) wurden im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme durch die Universität für Bodenkultur auf Basis von einzelbetrieblichen Daten realer Almbetriebe, ergänzt mit Informationen aus der Literatur und Expertenbefragungen ermittelt. Die Beurteilung der Kosten erfolgte auf Basis der Differenzkosten, das sind jene Kosten, die Herdenschutzmaßnahmen im Vergleich zur Ausgangssituation verursachen. Die so ermittelten Differenzkosten für Herdenschutzmaßnahmen liegen lt. gutachterlicher Stellungnahme – je nach Ausgangssituation einer Alm – im Bereich von 150 bis 550 Euro je GVE.

https://boku.ac.at/fileadmin/data/H03000/H83000/H83200/Publikationen/BOKU_Berichte_zur_Wildtierforschung_23.pdf

Die **Kosten für die Behirtung** über die Alpungszeit von 3 Monaten betragen mindestens 13.722 Euro bis 16.290 Euro (je nach Ausbildungskategorie).

Ein **Herdenschutzhund** schlägt sich mit rund 1.800 Euro jährlich zu Buche (aliquote jährliche Anschaffungskosten 800 Euro – Lebenszeit 10 Jahre, hinzu kommen jährliche Futter-, Betreuungs- und Tierarztkosten in Höhe von rd. 1.000 Euro).

Im *Projekt „Grabneralm“ – Herdenschutz für kleinere Herden (2022)* der Land- und Forstwirtschaftlichen Fachschule Grabnerhof – wurden für Herdenschutzmaßnahmen (Zäunung und Behirtung) - Material – und Lohnkosten - Kosten in Höhe von rund **300 Euro pro Tier und Jahr** errechnet.

(<https://www.fachschulen.steiermark.at/cms/beitrag/12902155/105467471>)

2. Geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen, als andere zufriedenstellende Lösung, sind nicht möglich

Zäunung - Nachtpferch

In Kärnten gibt es lt. Almkataster rund 2.400 Almen, lt. Mehrfachanträgen 2023 - **1789 Almen**.

Alle Almen Kärntens lt. Mehrfachanträgen 2023 wurden von der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum gemeinsam mit der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz – ITU – Umweltdaten und KAGIS, nach den *Kriterien der österreichweit eingerichteten Arbeitsgruppe – bestehend aus Fachexperten/Innen der Bundesländer (Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich, Kärnten, Steiermark, Niederösterreich und Burgenland) zur Beurteilung der Durchführbarkeit, Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit von Herdenschutzmaßnahmen zum Schutz gegen große Beutegreifer (Wolf) – 17.9.2021*, auf ihre Schützbarkeit durch Zäunung, überprüft.

Die Überprüfung erfolgte anhand folgender Kriterien:

Kriterium 1: Neigung/Hangneigung

Kriterium 4: Wasserläufe

Kriterium 5: Straßen und Wege

Kriterium 6: Feldstücksgeometrie

Kriterium 7: Wald/Waldweide

Behirtung und Herdenschutzhunde

Die Möglichkeit des Herdenschutzes durch Hirten und durch den Einsatz von Herdenschutzhunden als geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen, ist derzeit schon aufgrund folgender Umstände nicht gegeben:

- relevante arbeitsrechtliche Bestimmungen für den Einsatz von Hirten sind noch ungeklärt,
- zertifizierte Hirtenhunde stehen dzt. nicht zur Verfügung und
- die derzeit geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen ermöglichen den Einsatz von Hirtenhunden nicht.

Auf allen, in der Anlage der gegenständlichen Verordnung angeführten überprüften Almgebieten in Kärnten ist daher davon auszugehen, dass Zäunungen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen nicht zumutbar, nicht geeignet bzw. mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbunden sind. Effektive Herdenschutzmaßnahmen durch Zäunung sind daher auf diesen Almgebieten, aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten, aber auch aufgrund der intensiven touristischen Nutzung dieser Almgebiete faktisch nicht möglich.

Durch die hohen Kosten für geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen (sowohl für die Zäunung, als auch für die Behirtung oder den Einsatz von Herdenschutzhunden) würde die Wirtschaftlichkeit der Almbewirtschaftung dieser Almgebiete nicht nur sinken, sondern sie wäre nicht mehr gegeben. In der Folge würden diese Almgebiete nicht mehr bewirtschaftet werden, was keinesfalls im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen, in Form der Zäunung, der Behirtung und durch den Einsatz von Herdenschutzhunden, sind daher für die betreffenden Almgebiete weder zumutbar noch verhältnismäßig.

Zur Zielerreichung (der Sicherstellung der im öffentlichen Interesse gelegenen nachhaltigen Bewirtschaftung der betroffenen Almen und der Verhütung weiterer ernster Schäden an Nutztieren auf diesen Almen) gibt es daher keine anderweitige zufriedenstellende Lösung als die Entnahme von schadenverursachenden Wölfen (Schadwölfen) aus der Population, in den in der Anlage zu dieser Verordnung angeführten Almgebieten.

Zu § 2 und § 3 Abs. 2

Verordnungen gemäß Abs. 1 dürfen jeweils höchstens für die Dauer von sieben Jahren erlassen werden. Die Landesregierung hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 regelmäßig, zumindest jedoch alle drei Jahre, zu evaluieren. Liegen diese nicht mehr vor, hat die Landesregierung die Verordnung zu ändern oder aufzuheben (§ 3 Abs. 3 leg.cit.)

Um vor dem Hintergrund einer denkbaren Entwicklungsdynamik – insbesondere auf dem Gebiet von Herdenschutzmaßnahmen – eine regelmäßige Überprüfung der für eine Verordnungserlassung erforderlichen Voraussetzungen gewährleisten zu können, sollen nach Abs. 1 erlassene Verordnungen wiederkehrend evaluiert und somit deren Gesetzeskonformität sichergestellt werden (§ 3 Abs. 3 K-AWSG). Überdies sollen derartige Verordnungen nur befristet erlassen werden dürfen; sie sollen abzuändern oder gänzlich aufzuheben sein, sollten die Voraussetzungen für deren Erlassung nicht mehr vorliegen.

Finanzielle Auswirkungen:

§ 3 Abs. 1 Kärntner Alm – und Weideschutz-Gesetzes – K-AWSG, LGBl. Nr. XX/2024 – Verordnung der Landesregierung – Almschutzgebiete

Verfahrensablauf – Arbeitsaufwand:

a) Überprüfung von rund 1.800 Almen in Kärnten lt. Mehrfachanträgen 2023 im KAGIS – nach den Kriterien der österreichweit eingerichteten Arbeitsgruppe – bestehend aus Fachexperten/Innen der Bundesländer (Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich, Kärnten, Steiermark, Niederösterreich und Burgenland) – zur Beurteilung der Durchführbarkeit, Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit von Herdenschutzmaßnahmen zum Schutz gegen große Beutegreifer (Wolf) vom 17.9.2021. Diese Almen werden, im Hinblick auf ihre Schützbarkeit durch Herdenschutzzäune, nach folgenden Kriterien überprüft: Neigung/Hangneigung, Wasserläufe, Straßen und Wege, Feldstücksgeometrie, Wald/Waldweide.

1 Beamter/VB – A) rund 1,5 – 2 Wochen

Überprüfung von rund 1.800 Almen (für ganz Kärnten) nach den bestehenden Kriterien zur Beurteilung der Durchführbarkeit, Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit von Herdenschutzmaßnahmen zum Schutz gegen große Beutegreifer (Wolf), inkl. Vor- und Nachbereitung der Daten.

Verfahrenshäufigkeit: alle 3 Jahre (Evaluierung)

2 Arbeitswochen – je 40 Stunden – insgesamt 80 Stunden

Gesamt: 4.800 Minuten A

b) Verordnungserlassung

1 Beamter/VB – A (Jurist/In) Verfahrenshäufigkeit: alle 3 Jahre (Evaluierung)

Arbeitsaufwand:

Erstellen eines Verordnungsentwurfes (Konzept) samt Erläuterungen, Besprechungen, etc.:

14.400 Minuten A und 2.400 Minuten C.

Begutachtungsverfahren – Auflageverfahren (Information Grundeigentümer):

420 Minuten A und 210 Minuten C.

Amtsvortrag – Einbringung: 180 Minuten A und 60 Minuten C.

Kundmachung: 120 Minuten A und 360 Minuten C.

Gesamt: 15.120 Minuten A und 3.030 Minuten C.

a) und b) insgesamt: 19.920 Minuten A und 3.030 Minuten C.

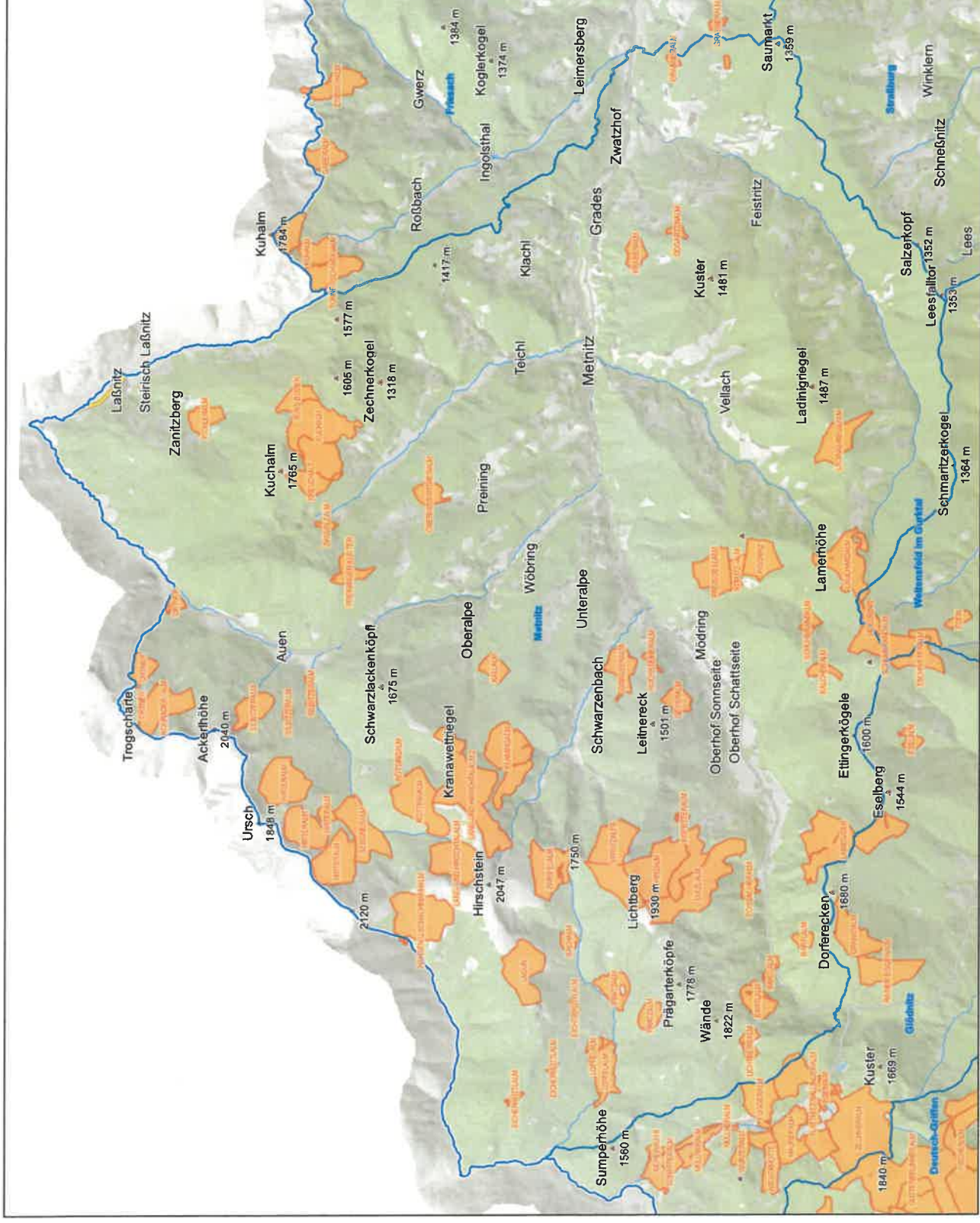
Bei der Annahme von 0,25 Verfahren pro Jahr ergibt sich ein personalmäßiger Aufwand von 4.980 Minuten A und 758 Minuten C.



4.980 Minuten A x EUR 1,34 = 6.673,20

758 Minuten C x EUR 0,70 = 530,60

Gesamt EUR 7.203,80

Übersichtsplan - Almschutzgebiete gemäß § 3 Abs.2 K-AWSG Gemeinde Metnitz



Legende
 Gemeindegrenzen
 Almen



Erstellt am: 21/03/2024